

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an freie Schulträger im Rahmen des Lern- und Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“

durch das Regierungspräsidium Tübingen

Hinweis: Antragsfrist 15.10.2024

1. Antragsteller (Schulträger)

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)
Auskunft erteilt (Name, Telefon, E-Mail)
Bankverbindung

2. Schule

Name und Dienststellennummer
Anschrift der Schule (Straße, PLZ, Ort)

3. **Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung in Höhe von €**
(im Rahmen des Schulbudgets von 800 € und bis zu 10 € pro Schülerin bzw. Schüler bei Teilzeit mit dem Faktor 0,4 gewichtet).
Die Zuwendung wird für die Finanzierung des Lern- und Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“ verwendet werden - soweit die anfallenden Ausgaben nicht durch andere Landesförderungen finanziert sind, für

- Vermittlung von Lerninhalten mit Schwerpunkt
in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch (weitere maßgebliche Fächer nach Entscheidung der Schule),
- bei beruflichen Schulen zusätzlich in den beruflichen Profilmächern, Kompetenzbereichen oder Lern- und Handlungsfeldern,
- bei SBBZ zusätzlich in den Bildungsbereichen: ,
- Stärkung sozialer und emotionaler Kompetenzen
bei engem Bezug zur fachlichen Lernförderung
- (Mehrfachnennungen sind möglich)

Dabei sind die in der Anlage genannten Maßgaben hinsichtlich den Höchstsätze für Personal, Kooperationspartner und Bildungsgutscheine sowie Gruppengrößen zu beachten.

4. Beantragt wird eine Landeszuwendung für Maßnahmen im Zeitraum 01.08. bis 31.12.2024 für die vorstehend genannte Schule (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ersatzschule nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG) aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums bzw. des Sozialministeriums, welcher jeweils Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 PSchG gewährt werden

oder

- Pflegeschule im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufgesetzes finanziert wird

oder

- Internationale Schule, an der ein „International Baccalaureate Diploma/ Diplôme du Baccalauréat International“ (IB) nach den Bestimmungen der International Baccalaureate Organization erworben wird und die nach § 17 Absatz 3 Nummer 4 und Absatz 4 Satz 1 PSchG Zuschüsse erhält

und

- die auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet sowie im Schuljahr 2020/2021 Schülerinnen und Schüler hatte.

5. Maßnahmenbeginn und Datenschutz

- Der vorzeitige Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.
- Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung-DSGVO), eingehalten.

6. Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum _____

Unterschrift Schulträger _____

Anlage zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an freie Schulträger im Rahmen des Lern- und Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“

Es sind folgende Bedingungen zu beachten:

Das Besserstellungsverbot nach Nr. 1.3 der ANBest-P ist einzuhalten. Im öffentlichen Bereich erfolgt der Einsatz von Bestandslehrkräften ohne Deputatserhöhung über freiwillige Mehrarbeit. Bei den Lehrerwochenstundensätzen/Stundensätzen handelt es sich daher um Rechengrößen und nicht um die tatsächlichen Vergütungshöhen vgl.: <https://intra.kv.bwl.de/startseite/anwendungen/lernen-mit-rueckenwind>.

Entsprechend förderfähig ist daher beim Einsatz vorhandener Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft:

- bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften die anteilige Vergütung bis zum Erreichen der Vollbeschäftigung und
- bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften die Mehrarbeitsvergütung entsprechend Anlage 15 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg.

Die jeweilige Qualifikation der Lehrkraft ist zu berücksichtigen.

Soweit neue Verträge mit externem Personal abgeschlossen werden, bilden die Entgeltbeträge nach TV-L S8a für diese pädagogischen Hilfskräfte die Obergrenze.

Für die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern liegt der Vergütungsrahmen ab 12.09.2022 zwischen 20 Euro und 80 Euro brutto je 45 Minuten (Gruppengröße bis zu 8 Schülerinnen und Schüler, bei sozialen und emotionalen Angeboten auch mehr). Zusätzlich sind ab 12.09.2022 Nebenkosten der Kooperationspartner von bis zu 30 Prozent der Vergütung für die zugrunde liegende Fördermaßnahme abrechenbar, soweit sie zur Durchführung der Leistung erforderlich sind und im marktüblichen Rahmen bleiben; – ausgeschlossen sind Fahrtkosten von Kooperationspartnern. Eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer ist mit umfasst.

Werden von der Schule in freier Trägerschaft eigene Bildungsgutscheine an Schülerinnen und Schüler ausgegeben, sind bei der Einteilung in Fördereinheiten die Parameter für öffentliche Schulen (ab 12.09.2022 Gegenwert von 125 Euro: zehn Fördereinheiten zu je 45 Minuten [eine gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer ist mit umfasst]; bis 11.09.2022 50 Euro: fünf Fördereinheiten zu je 45 Minuten) zugrunde zu legen. Es können Kleingruppen mit in der Regel bis zu fünf Schülerinnen und Schülern gebildet werden (pädagogisch sinnvolle Abweichungen im angemessenen Rahmen sind möglich).

Fördermaßnahmen von Kooperationspartnern zur fachlichen und/oder sozial-emotionalen Förderung, Prüfungsvorbereitungskurse (Durchführung durch Kooperationspartner) sowie die Ausgabe von Bildungsgutscheinen können auch in den Ferienzeiten umgesetzt werden (Ferienband ab 1.8.2024 bis 31.12.2024). Für Prüfungsvorbereitungskurse ist die Ausweitung der Gruppengröße auf die individuelle Klassenstärke möglich. In diesem Fall gilt ein Richtwert von 70 EUR (brutto) je 45 Minuten und Gruppe.

Ältere Schülerinnen und Schüler (Mindestalter 16 Jahre) können im Peer-to-Peer-Ansatz die Anleitung einer Lerngruppe zur fachlichen Förderung (sozial-emotionale Förderung

ist ausgeschlossen) übernehmen. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für ihren ehrenamtlichen Einsatz eine Aufwandsentschädigung von 10 Euro pro Stunde. Es gilt eine Obergrenze von 2 Stunde pro Woche und Schüler/in.

Sächliche Anschaffungen können im Umfang von 25 % der im Rahmen des Programms „Lernen mit Rückenwind“ zugewiesenen Mittel getätigt werden. Sie sind nur dann auf das Budget anrechenbar, wenn es sich um Anschaffungen handelt, die ausschließlich dem Abbau von Lernrückständen der ausgewählten Schülerinnen und Schüler dienen und es sich nicht um Anschaffungen handelt, die im Regelunterricht verwendet werden sollen. Die Anschaffung von IT-Technik (wie Laptops, Tablets etc.) ist ausgeschlossen. Kosten für Fortbildungen, Coaching- und Supervision für Lehrerinnen und Lehrer, die eine Ergänzung zum Regelangebot der Lehrerfortbildung darstellen, Kosten für Referentinnen und Referenten für Pädagogische Tage, Kosten für Beiträge zu Projektwochen jeweils Thema „Aufholen nach Corona: Lernrückstände aufholen, sozial-emotionale Förderung“ sind abrechenbar.

Nebenkosten, wie z. B. Hallenmiete oder Gruppenfahrten zu außerschulischen Veranstaltungsorten, die im Rahmen von angebotenen Fördermaßnahmen im Programm „Lernen mit Rückenwind“ anfallen, können im Rahmen der Sachkostenobergrenze abgerechnet werden. Die Abrechnung von individuellen Anfahrtskosten von Schülerinnen und Schülern zu Förderangeboten ist nicht möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter
[FAQ für Schulen in freier Trägerschaft „Lernen mit Rückenwind“](#)